

### 39. Zur Auslegung von Kriegsklauseln in Versicherungsverträgen.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juni 1919 i. S. Pester Viktoria-Dampfmühle (Kl.) w. Deutsche Versicherungsgesellschaft u. Gen. (Bekl.). VII 24/19.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte im Sommer 1916 aus Rumänien 400 Wagen Mais auszuführen, der teils auf kleinen Eisenbahnstationen, teils auf umliegenden Gütern lagerte und zur Lieferung an das preußische Kriegsministerium bestimmt war. Sie hat die Ware zur Gesamtwerthöhe von einer Million Mark in gewissen Wertteilen für einen Monat, und zwar ab 29. Juli 1916 bei der Beklagten zu 11, ab 7. August 1916 bei den Beklagten zu 1—9 und nach ihrer Behauptung auch bei der Beklagten zu 10 versichert. Die für die Beklagten zu 11 und 1—9 gezeichneten Policen schlossen das Kriegsrisiko laut einer anhängenden Klausel ein, deren Überschrift und erster Absatz wortgemäß besagt:

„Kriegsversicherungsklausel für Fluß- und Landtransporte:

In Erweiterung der allgemeinen und besonderen Bedingungen der Police deckt diese Versicherung auch die Folgen der unmittelbaren Kriegsgefahr, bestehend in Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Ware durch feindliche Mächte, insbesondere durch Zerstörung des Bahnkörpers und dadurch entstehende Schäden, Vernichtung oder Beschädigung durch Geschosse, auch solche von Luftfahrzeugen herührend, und sonstige direkte Beschädigungen und Zerstörungen durch

Feinbeshand. Ausgeschlossen bleiben indirekte, nur mittelbare Schäden und Nachteile aus der Kriegsgefahr, wie insbesondere Schäden und Minderung infolge Reiseverzögerung, alle Kosten und Verluste, die durch freiwilligen oder gezwungenen Aufenthalt der Ware oder durch Zurückhaltung der Eisenbahnzüge oder Flußschiffe, durch Blockierung von Häfen oder Plätzen, durch Einlagerung des Gutes oder anderweitige Dispositionen über dieses wegen der Kriegsgefahr, ferner durch Extrazölle, Extrafrachten usw. entstehen können.“...

Nachdem Rumänien am 27. August 1916 in den Kriegszustand getreten und an demselben Tage eine rumänische Verordnung über Beschlagnahme feindlichen Eigentums erlassen war, ersuchte die Klägerin die sämtlichen Beklagten mit der Bemerkung, bei dem versicherten Mais sei infolge Kriegszustandes Kriegsschaden eingetreten, Schadensliquidierung zu veranlassen. Da die Beklagten nicht anerkannten, daß der Versicherungsfall eingetreten sei, erhob die Klägerin gegen Ende des Jahres 1916 Klage. Sie forderte in erster Reihe Zahlung der einzelnen, nach ihrer Angabe von jeder der Beklagten versicherten, sich insgesamt auf 1000000 M belaufenden Wertbeträge. Ein Hilfsantrag richtete sich auf Feststellung, daß durch den Kriegszustand mit Rumänien am 27. August 1916 im Verhältnis der Parteien der Versicherungsfall eingetreten sei, insofobeißen die Beklagten in Höhe der gezeichneten Versicherungssumme für den Schaden hafteten, der der Klägerin infolge dieses Versicherungsfalles an den versicherten 400 Waggonn Mais entstanden sei oder entstehe. Ein weiterer Hilfsantrag ging auf Feststellung, daß die Beklagten bis zur Höhe der von ihnen übernommenen Versicherungssumme für den Schaden haften, der der Klägerin an den versicherten 400 Wagen Mais infolge davon entstanden sei oder entstehe, daß Rumänien am 27. August 1916 in den Krieg mit Österreich-Ungarn und im weiteren Verlauf mit den übrigen Centralmächten eingetreten sei.

Nach der Besetzung Rumäniens durch deutsche Truppen sind Teilmengen von dem versicherten Mais aufgefunden und seitens der Heeresverwaltung gegen Entschädigung requiriert worden. Dies führte zur Ermäßigung der Summen des Hauptklagantrags um insgesamt 62011,20 M, anteilmäßig auf die einzelnen beanspruchten Summen verteilt.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Klägerin erhob Berufung und stellte noch in letzter Linie hilfsweise den Antrag, das Landgerichtliche Urteil insoweit abzuändern, als es die Klage völlig abweise, und statt dessen zu erkennen, daß die Klage nur zurzeit oder nur insofern abgewiesen werde, als sie darauf beruhe, daß der Versicherungsfall bereits in dem Eintritt des Kriegszustandes mit Rumänien oder in der Verordnung der rumänischen Regierung vom 27. August

1916 deutschen Stils, betreffend die Sequestrierung des Eigentums der Untertanen der mit Rumänien kriegführenden Staaten, liege.

Die Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

#### Gründe:

„Die allen Klaganträgen erster Instanz gemeinsame Voraussetzung bildet die Annahme, daß im Laufe der Zeiten, während deren die Beklagten der Klägerin Versicherung für den Mais gewährt haben sollen, der Fall eingetreten ist, von welchem die Entschädigungsverbindlichkeit des Versicherers abhängt. Das Oberlandesgericht hat im Einklange mit dem Landgericht angenommen, daß die Klägerin den ihr obliegenden Nachweis des Eintritts des Versicherungsfalles nicht geführt habe. Die Revision sucht dagegen anzukämpfen, kann aber einen Erfolg nicht haben.

Die zu unterstellenden Abschlüsse haben eine mit Lagerversicherung verknüpfte Transportversicherung zum Gegenstand, wobei die Lagergefahr im Vordergrunde stand. Als versichert hat das Eigentumsinteresse zu gelten, da sich die Versicherung auf das Gut selbst, den Mais, bezieht. Aus dem weiten Kreise von Gefahren mannigfacher Art, gegen welche der Eigentümer mit solcher Versicherung Schutz sucht, kommt hier nach dem Streitstande die Kriegsgefahr in Betracht. Indes kann, wie auch die Revision anerkennt, nicht schon die Tatsache, daß die Kriegserklärung Rumäniens vom 27. August 1916 in die Versicherungszeit fällt und die versicherte Ware sich damals in rumänischem Gebiet befand, ohne weiteres genügen, den Versicherungsfall als eingetreten anzusehen. Grundlegend für die Beurteilung ist die angewendete, den gezeichneten Policen angehängte Kriegsklausel. Ihr Inhalt, typischen Charakters und fast wörtlich übereinstimmend mit dem § 2 der Bedingungen der „Landtransportpolice“, Anl. 1 der Prozessakten, unterliegt der selbständigen Auslegung des Revisionsgerichts (vgl. RGZ. Bb. 81 S. 117, Bb. 90 S. 378). Bei der entsprechenden Prüfung seitens des erkennenden Senats hat sich aber kein Anlaß ergeben, von der Deutung abzuweichen, welche die vorliegende Kriegsklausel in den Entscheidungen der Vorinstanzen gefunden hat. Der erste Satz der Klausel grenzt das Haftungsgebiet für die Versicherer ab und bezeichnet klar und deutlich als entschädigungspflichtig die Folgen der unmittelbaren Kriegsgefahr, die bestehen in Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Ware durch feindliche Mächte. Der Ausdruck: „bestehend in . . .“ zeigt unzweideutig die Beschränkung auf die angeführten drei Schadensarten an (vgl. auch RGZ. Bb. 92 S. 416, Bb. 95 S. 275). Mit den in dem Satze noch folgenden, durch das Wort „insbesondere“ eingeleiteten Bemerkungen werden einzelne Beispiele von Fällen, die der Haftpflicht der Versicherer unterliegen, bei-

gebracht (RÖZ. Bd. 10 S. 25). Alle nachteiligen Folgen der Kriegsgefahr, die von anderer Art als einer der im ersten Hauptsatz bezeichneten drei Arten sind, gelten der Klausel als mittelbare Folgen, auf die sich die Haftung der Versicherer nicht erstrecken soll. Dies bringt der zweite Hauptsatz der Klausel zum Ausdruck, der auch zahlreiche dahin gehörige Beispiele anführt. Die Frage der Haftbarkeit der Versicherer für Schäden, die auf einen Krieg zurückzuführen sind, ist somit in lückenloser Vollständigkeit behandelt. Auch die Revision geht davon aus, daß die Regelung der Kriegsklausel eine erschöpfende ist. Sie will aber ohne bedingungslose Bindung an die Einzelansführungen der Klausel, in denen sie lediglich Beispiele sieht, zwischen unmittelbaren oder direkten und mittelbaren oder indirekten nachteiligen Folgen der Kriegsgefahr unterscheiden und annehmen, daß die Versicherer nur für das Gebiet der letzteren Folgen von der Haftung frei sind, dagegen für die ersteren Folgen allgemein, also auch dann haften, wenn es sich nicht gerade um eine Wegnahme oder Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gutes durch den Feind, sondern um einen sonstigen, das Gut angehenden und unmittelbar auf den Krieg zurückzuführenden Schaden handelt. Diese Deutung kann mit den von der Revision angezogenen Ausführungen des Urteils RÖZ. Bd. 90 S. 324, in welchem eine von der hier maßgeblichen wesentlich abweichende Kriegsklausel in Betracht kam, nicht begründet werden und scheitert am eindeutigen Wortlaute der vorliegenden Klausel. Es ergibt sich, und dies entspricht auch der Auffassung der Vorinstanzen, daß nach Maßgabe der hier anwendbaren Vertragsbestimmung der Versicherungsfall als eingetreten nur gelten kann, wenn die versicherte Ware durch feindliche Mächte entweder weggenommen oder beschädigt oder zerstört ist.

Die beiden letzteren Fälle scheiden nach Lage der Sache aus. Übrig bleibt nur die Frage, ob Wegnahme der Ware durch den Feind, und zwar erfolgt im Laufe der Versicherungszeit, nachweisbar ist. Hierbei ist nach dem im Gebiete des Versicherungsrechts besonders vorherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben der Wegnahmebegriff tunlichst weit zu fassen. Es würde eine dem Wesen des Vertragsverhältnisses widerstreitende, unbillige Erschwerung der Lage und Aufgabe der Klägerin bedeuten, wenn man von ihr den Nachweis tatsächlicher Einzelvorgänge des Inhalts fordern wollte, daß rumänische Truppenteile sich der versicherten Warenposten bemächtigt und diese zur Verwendung im eigenen Nutzen fortgeschafft haben. Genügen darf der Nachweis einer gegen das versicherte Gut gerichteten Maßnahme des Feindes, die darauf abzielte und notwendig zu Folge hatte, das Gut dem Eigentümer zu entfremden und zu entziehen. Es braucht also in der Versicherungszeit nicht gerade zu einem körperlichen Zugriff auf das Gut durch Feindeshand gekommen zu sein, es kann eine Anordnung

ausreichen, die rechtlich und wirksam dem Versicherten die Möglichkeit weiterer Verfügungen über das Gut abschneidet und dieses der Herrschaft des Feindes zur Verwendung für dessen Zwecke unterwirft. Immer aber muß es sich um eine Maßnahme handeln, die eine konkrete Richtung gegen das Gut mit sofortiger, sei es körperlicher, sei es rechtlicher Einwirkung genommen und das alsbald oder später zu verwirklichende Ziel hat, das Eigentumsrecht des Versicherten zu beseitigen. Nur dann läßt sich sagen, daß schon ein sinngemäß als „Wegnahme“ anzusehender feindlicher Zugriff auf das Gut vorliege.

Von diesem Standpunkte aus, den auch die Vorinstanzen eingenommen haben, kann in der Kriegserklärung Rumäniens, für sich betrachtet, unzweifelhaft noch nicht eine Wegnahme der versicherten Ware erblickt werden. Das räumt auch die Revision ein. Sie will aber aus der mit dem Eintritte Rumäniens in den Krieg ergangenen Rgl. Verordnung vom 27. (14.) August 1916, Anl. 4 der Prozeßakten, in Verbindung mit gewissen Begleitumständen, die nach ihrer Ansicht das Berufungsurteil zu Unrecht außer acht läßt, folgern, daß mit Verkündung der Verordnung die versicherte Ware durch den rumänischen Staat der Klägerin entzogen und im Sinne der Kriegsklausel weggenommen worden sei. Dem kann nicht beigegeben werden. Die bezeichnete Verordnung hat nach der Auslegung der Vorinstanzen, die gemäß §§ 549, 562 ZPO. auch für das Revisionsgericht bindend ist, nicht angeordnet, daß die in Rumänien befindlichen Güter feindlicher Eigentümer beschlagnahmt würden, sondern bestimmt, daß diese Güter von den zuständigen Behörden beschlagnahmt werden sollen und der Staatssekretär des Justizdepartements dies durchführen solle, und sie läßt nicht ersehen, ob der Staatssekretär die Verordnung durchgeführt, ob die zuständige Behörde die Güter der Klägerin beschlagnahmt hat, und ob, wenn dies geschehen ist, die Beschlagnahme noch im Laufe der hier erheblichen Versicherungszeit stattgefunden hat. Die Verordnung stellt danach noch keinen konkreten Zugriffsakt auf das versicherte Gut oder überhaupt auf das in Rumänien befindliche Eigentum der Klägerin dar, sie schafft nur die allgemeine rechtliche Grundlage für künftige behördliche Maßnahmen, die sich auf Verstrickung der in Rumänien vorhandenen Güter feindlicher Eigentümer richten konnten und richten sollten. Bis solche Maßnahmen, über die nichts ermittelt und nichts bekannt ist, erfolgten, war das versicherte Gut noch beschlagsfrei und das Verfügungsrecht des Eigentümers noch nicht aufgehoben oder beschränkt. Die ohnehin starke Gefahr, daß das Gut der Klägerin verloren gehe, erfuhr freilich mit der Kriegserklärung und vor allem mit dem Erlasse der erörterten Verordnung eine hochgradige Steigerung, aber dem Sinne und der Tragweite der Verordnung läßt sich nicht entnehmen, daß mit ihrem Erlasse der Verlust

des Gutes für die Klägerin eingetreten, aus hochgradiger und drohendster Verlustgefahr also der Verlust selbst zur Entwicklung gekommen ist. Nun hat die Revision als wichtige Begleitumstände hervorgehoben,

a) daß die Rumänen sofort nach der Kriegserklärung alle Angehörigen der Zentralmächte, die sich nicht durch die Flucht retteten, internierten,

b) daß der Vertreter der Klägerin in Rumänien, B., laut seiner Zeugenaussage am Tage des Kriegsausbruchs mit vielen anderen über Hals und Kopf aus Bukarest unter Rücklassung seiner Bücher und Skripturen geflohen ist und fliehen mußte,

c) daß es sich um große Warenmengen handelte, die offen dem Zugriff dalagen,

d) daß es sich um Lebensmittel handelte, die im Kriege den eigentlichen Kriegsmitteln an Bedeutung gleichstehen,

e) daß die 400 Wagen Mais laut der Police von der rumänischen Exportkommission für das preußische Kriegsministerium freigegeben waren und, zur baldigen Abrollung bestimmt, teils in Stationshäusern der staatlichen rumänischen Eisenbahnen, teils auf diesen nahe gelegenen Gütern lagerten.

Daß die bezeichneten Tatsachen in den Vorinstanzen zur Sprache gebracht waren, mag zugegeben werden, aber für keinen der Punkte ist Anhalt dafür vorhanden und anzuerkennen, daß ihn der Berufsrichter übersehen und zu Unrecht übergangen habe. Obgleich die gesamte versicherte Ware, wovon Teile sogar in unmittelbarer Obhut rumänischer staatlicher Behörden lagerten, für die rumänische Kriegsmacht leicht greifbar war, sind Teilmengen noch bei Besetzung des Landes durch Truppen der Zentralmächte vorgefunden worden, und das Schicksal der übrigen Warenmengen ist nicht aufgeklärt. Unter diesen Umständen brauchte der Berufsrichter auf den Punkt e nicht besonders einzugehen. Die Punkte c, d waren schon ohnehin nicht erörterungsbedürftig. Sachlich angezeigt war in Rücksicht auf die Punkte a, b eine Erörterung der Frage, ob etwa die aus den Kriegswirren für die Vertretungsorgane der Klägerin erwachsenen Hindernisse, persönlich auf die Ware einzuwirken und darüber zu verfügen, zugunsten der Klage ins Gewicht fallen könnten. Der Prüfung ist aber der Berufsrichter nähergetreten. Er hat erwogen, Verlust als besonderer Fall des Sachschadens sei im Sinne des Versicherungsrechts immer ein die Sache selbst betreffendes Ereignis; der Umstand, daß der Eigentümer an seine Sache nicht heran könne, weil sie sich in Feindesland befinde, könne daher einen Totalverlust nicht begründen. Die Erwägung ist rechtlich zutreffend und ergibt, daß die vorbezeichnete Frage zu verneinen ist. Dafür, ob ein Versicherungsfall

im Sinne der hier maßgebenden Kriegsklausel vorliegt oder nicht, kommt es ausschließlich auf das Schicksal der versicherten Güter selbst an (vgl. auch RÖZ. Bd. 95 S. 277). Ob das im Berufungsurteil im Zusammenhang mit der erwähnten Erwägung noch angezogene, von der Revision beanstandete Beispiel, daß der Eigentümer den Ort vergißt, an dem sich der versicherte Gegenstand befindet, treffend gewählt ist, kann als gleichgültig für den Bestand des Entscheidungsgrundes auf sich beruhen. Als unzutreffend muß aber das Beispiel abgelehnt werden, das anderseits von der Revision mit der Ausführung beigebracht wird: Wenn mich jemand mit meinem Hab und Gut in seinem Hause beherbergt und mich nun hinaustreibt mit den Worten, was dir bisher in meinem Hause gehörte, das ist nun mein, so ist es mir genommen, und zwar in dem Augenblicke, wo er mich vertreibt, nicht erst, wenn er die Beute an sich nimmt. Ein solcher Vorgang läßt einen auf Aneignung gerichteten konkreten Zugriffsakt gegen fremdes Sacheigentum erkennen, woran es im vorliegenden Falle fehlt.

Die Revision sucht ferner geltend zu machen, die Verordnung vom 27. August 1916 enthalte mindestens eine Anfangshandlung der Wegnahme des versicherten Gutes und müsse auch aus diesem Gesichtspunkte zur Anwendung des ersten Satzes der Kriegsklausel genügen, da die spätere tatsächliche Inbesitznahme der Ware durch die Rumänen lediglich als notwendige Folge und Ausführung der Verordnung anzusehen sei. In diesem Zusammenhange zieht die Revision aus der „Spanischen Rechts-Zeitschrift“ Bd. 2 S. 219 einen Aufsatz über „Beginn der Versicherung und Eintritt des Versicherungsfalles“ bei Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherungen und aus dem einen Versicherungsfall behandelnden Urteile RÖZ. Bd. 89 S. 68 die Schlüsse (S. 76) heran, die sich darauf beziehen, daß die englische Regierung schon vor der Löschung der beförderten Güter in London, wo sie nach der Entloschung preisgerichtlich kondemniert wurden, die Anhaltung der Güter angeordnet und die Aushändigung an die deutschen Berechtigten untersagt hatte. Den betreffenden und weiterhin angeknüpften Ausführungen der Revision näher zu treten, erscheint nicht veranlaßt. Sie müssen schon deshalb ausscheiden, weil im vorliegenden Falle die erwähnte Verordnung noch nicht anzeigte, daß die Klägerin die versicherte Ware einbüßte, sondern nur den Rechtsboden bildete, auf dem es zu verlustbringenden Eingriffen in das Eigentum der Klägerin kommen konnte. Es mangelt aber auch an jedem Nachweise dafür, daß Vollzugs-handlungen oder Anordnungen einer Beschlagnahme, die sich als Folgen jener Verordnung auffassen ließen, stattgefunden und den Verlust der versicherten Ware herbeigeführt haben. Auch aus diesem Grunde muß der Versuch versagen, die Verordnung als Beginn der Wegnahme der versicherten Ware hinzustellen.

Die Revision weist auf die Schwierigkeiten hin, die Akte, welche den Verlust der Ware herbeiführten, im einzelnen nachzuweisen, und betont, daß die Klägerin sich brieflich an die Firma C. D. in Bukarest gewendet, den Brief aber vom Ministerium des Äußeren in Wien mit dem auf die Verordnung vom 27. (14.) August hinweisenden Schreiben vom 13. Oktober 1916 zurückerhalten hat. Daß der fragliche Beweis Schwierigkeiten bot, ist zuzugeben; daß diese aber unüberwindlich waren, ist nicht ersichtlich. Die Klägerin hat sich anscheinend nicht ausreichend bemüht, die sachlich erforderliche Aufklärung zu beschaffen. Schon am 26. August 1916 telegraphierte sie an die Beklagten oder deren Vertreter: „Bei versichertem Gesamtquantum Zucker und Mais zufolge Kriegszustandes Kriegsschaden eingetreten. Veranlaßt Schadentiquidierung.“ Sie hat dann noch den ihr zurückgesandten Brief an B. gerichtet; daß sie aber ferner den Versuch, den sie nicht von vornherein für aussichtslos halten durfte, gemacht habe, durch diplomatische Vermittlung über das Schicksal der versicherten Ware Erkundigung einzuziehen, ergibt der Sachstand nicht. Im übrigen hat schon der Berufungsrichter mit Recht erwogen, daß die Klägerin die Schwierigkeiten, den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der kurzen in Frage kommenden Zeit nachzuweisen, selbst heraufbeschworen habe, da sie die Güter trotz der gefährvollen politischen Situation nicht bis zur Beendigung der Reise, sondern nur für einen Monat versichert habe. Vergeblich will die Revision dieser Erwägung mit der Ausführung begegnen, eine bis zur Beendigung der Reise laufende Versicherung sei nicht erreichbar gewesen, die Ware habe nur höchstens auf einen Monat versichert werden können. Davon ist in den Vorinstanzen nicht die Rede gewesen, und sonach kann die Klägerin mit diesem neuen Vorbringen tatsächlichen Inhalts in dieser Instanz nicht mehr gehört werden.

Die Revision meint endlich, wenn es wider Erwarten gelingen sollte, eine nach der hier erheblichen Versicherungszeit vollzogene Beschlagnahme der versicherten Ware nachzuweisen, so würde doch in der Inanspruchnahme der Gesellschaften, welche für diese spätere Zeit Versicherung gewährt haben, eine Unbilligkeit liegen, da immerhin schon mit der Verordnung vom 27. August der Grund für die spätere Schadensfolge gelegt gewesen sei. Allein es kann nicht als unbillig gelten, wenn die Gesellschaften, deren Verträge für die spätere Zeit liefen, für die Schadenswirkung einer in diese Zeit fallenden Beschlagnahme, deren Gefahr sie übernommen haben, haften müssen. Wenn aber die Beklagten nicht zu haften haben, so folgt das daraus, daß in der Verordnung vom 27. August weder der Vollzug noch die Anordnung einer Beschlagnahme der versicherten Ware zu finden, und eine andere Maßnahme, die als Wegnahmeakt beurteilt werden könnte, für die hier



erhebliche Zeit nicht nachgewiesen ist. Die ursächliche Bedeutung der Verordnung für den Verlust der Ware kann zur Begründung einer Haftung der Beklagten nicht genügen. Als ursächlich für den Verlust sind auch andere Umstände — so die Kriegserklärung Rumäniens, die allgemeine politische Lage im Juli 1916 und früher — aufzufassen, von denen die Klägerin selbst nicht bezweifelt, daß sie noch nicht den Eintritt des Versicherungsfalles herbeigeführt haben.

Die am Schluß der Ausführungen des Berufungsurteils begründete Ablehnung des erst in zweiter Instanz gestellten Eventualklagantrags unterliegt keinem rechtlichen Bedenken.“